

Stadt Neustadt am Rübenberge
Sachgebiet 503 - Wohnen und Elterngeld
An der Stadtmauer 1
31535 Neustadt a. Rbge.



Postanschrift: Postfach 11 63, 31519 Neustadt a. Rbge.

Sprechzeiten: **Dienstag** **09:00 - 13:00 Uhr**
 Donnerstag **13:00 - 16:00 Uhr**

Ansprechpartnerin: **Frau Bartels** **05032 84 503 39**
 Frau Holte **05032 84 503 34**
 Frau Seitz **05032 84 503 40**
 Frau Weßling **05032 84 503 37**

Hinweise zum Antrag auf Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

mit dem beiliegenden Antrag beabsichtigen Sie, eine Wohnberechtigungsbescheinigung (B-Schein) zum Bezug einer geförderten Wohnung in Niedersachsen zu beantragen.

Der B-Schein dient als Nachweis dafür, dass Sie die Voraussetzungen zum Bezug einer geförderten Wohnung erfüllen. Je nach Art der Förderung gelten unterschiedliche Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen.

Seit dem 01.01.2010 verfügt das Land Niedersachsen über ein eigenes Wohnraumfördergesetz (NWoFG), in dem unter anderem die Einkommensgrenzen neu geregelt wurden. Nähere Informationen zur Einkommensberechnung finden Sie im Antragsformular. Bitte beachten Sie, dass der B-Schein ausschließlich für Wohnungen gilt, die sich in Niedersachsen befinden. Für den Bezug einer geförderten Wohnung in einem anderen Bundesland ist dieser nicht ausreichend.

Der Wohnberechtigungsschein legt unter anderem fest, wie groß die geförderte Wohnung sein darf, die Sie beziehen können.

Als Faustregel gilt dabei:

1 Person:	50 m ²
2 Personen:	50 m ²
3 Personen:	75 m ²
4 Personen:	85 m ²
jede weitere Person	+10 m ²

Ausnahme Mehrbedarf 10 m²:

- Alleinerziehend + 1 Kind = 70 m² / Alleinerziehend + 2 Kinder = 85 m²
- Menschen mit Behinderung (mind. 50 % GdB oder mindestens Pflegegrad 2)

Für alle Förderungen gelten unter anderem folgende Voraussetzungen:

- Die **maßgebliche Einkommensgrenze** muss eingehalten werden.
- Als ausländische wohnungssuchende Person müssen Sie (sowie Ihre Angehörigen) über eine **mindestens auf ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnis** verfügen.

Die Einkommensgrenzen richten sich nach der Größe des Haushalts und an der jeweiligen Förderung der Wohnung.

Einkommensgrenzen

1 Person:	21.250 Euro
2 Personen:	28.750 Euro
jede weitere Person (auch Kinder):	3.750 Euro

Einige Bundesländer, darunter auch Niedersachsen, haben die Möglichkeit genutzt, bei der Förderung von Objekten in bestimmten Gebieten höhere Einkommensgrenzen festzulegen. Sofern Sie privat eine Wohnung suchen oder der Eigentümer die Vorlage eines B-Scheins verlangt, erkundigen Sie sich bitte vorab, welche Einkommensgrenze für die betreffende Wohnung gilt.

Die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung ist **kostenpflichtig** (Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit der Allgemeinen Gebührenordnung (AIIGO) in den jeweils gültigen Fassungen). Die Gebühr beträgt **18,00 Euro**.

Bitte überweisen Sie diese Gebühr auf folgendes Konto:

Stadt Neustadt a. Rbge.

IBAN: DE 10 2505 0180 2000 7870 08

BIC: SPKHDE2HXXX

Verwendungszweck: 3460503.3311100

B-Schein für „Namen des Antragstellenden“

Weisen Sie mir die Überweisung durch eine Quittung, abgestempelt von einem Mitarbeiter des Kreditinstituts oder durch eine Kopie des Kontoauszuges mit der Buchung nach.

Die endgültige Bearbeitung Ihres Antrags kann erst nach Eingang der Gebühr erfolgen. Eine Ausstellung einer Wohnberechtigungsbescheinigung ist ohne Zahlung der Gebühr nicht möglich!

Um eine Wohnberechtigungsbescheinigung zu erhalten, ist es erforderlich, dass Sie die persönlichen Voraussetzungen erfüllen und die jeweils geltende Einkommensgrenze einhalten.

Wichtiger Hinweis: Auch wenn Sie Ihren Antrag später zurückziehen oder wir Ihren Antrag ablehnen, müssen Sie die Gebühr bezahlen. Informieren Sie sich bitte vorher über die Erfolgsaussichten Ihres Antrages.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags auf Ausstellung einer Wohnberechtigungsbescheinigung werden grundsätzlich die nachfolgend aufgeführten Unterlagen benötigt:

1. Antragsformular

Bitte füllen Sie das Antragsformular vollständig aus. Anhand Ihrer Angaben kann ich mögliche Besonderheiten bei der Bearbeitung Ihres Antrages berücksichtigen.

Wichtig: Der Antrag ist von Ihnen als Antragstellerin bzw. Antragsteller zu unterschreiben.

2. Einkommenserklärung gemäß Anlage 1 (mit Nachweisen)

- **Anlage 1** ist von der antragstellenden Person auszufüllen und zu unterschreiben.
- Sofern Haushaltsangehörige über eigenes Einkommen verfügen, ist von jeder dieser Personen eine **separate Einkommenserklärung** gemäß **Anlage 1** auszufüllen und zu unterschreiben.

3. Weitere erforderliche Nachweise

Persönliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass
- Heiratsurkunde
- Mutterpass
- Schwerbehindertenausweis (Vorder- und Rückseite)
- Nachweis über häusliche Pflegebedürftigkeit im Sinne von § 14 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI)

Einkommensnachweise

- Verdienst- bzw. Gehaltsbescheinigungen der letzten 12 Monate (mtl. Einzelabrechnungen)
- Kontoauszug, aus dem die Zahlung des Einkommens hervorgeht (Kontoauszug in Kopie der letzten 3 Monate)
- Nachweise über erhöhte Werbungskosten
- Aktueller Rentenbescheid oder Rentenanpassungsmitteilung zum 01.07.
- Aktueller Einkommensteuerbescheid bzw. letzte Einkommensteuererklärung, Vorauszahlungsbescheide

Unterhaltsverpflichtungen

- Nachweise über gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen sowie die Höhe der Leistungen (aktueller Kontoauszug)

Leistungsbezug

- Aktueller Bescheid über Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
- Aktueller Bescheid über Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Kontoauszug, aus dem die letzte Zahlung des Leistungsträgers hervorgeht

Gebühr

- Quittung über die gezahlte Gebühr in Höhe von 18,00 Euro an die Stadtkasse

Die Unterlagen können dem Antrag in Kopie beigefügt oder im Original vorgelegt werden.